

**Motion betreffend die Delegation impfbezogener Verrichtungen an
Pharmaassistentinnen und -assistenten**

25.5320.01

Im Kanton Basel-Stadt ist es, wie in anderen Kantonen auch, unter bestimmten Voraussetzungen möglich, sich ohne ärztliche Verschreibung von Apothekerinnen und Apotheker gegen bestimmte Krankheiten impfen zu lassen. Die Möglichkeit, sich in den Basler Apotheken impfen zu lassen, wird von der Bevölkerung rege genutzt. Die Apotheken geniessen in der Bevölkerung ein hohes Vertrauen. Mit der Einbindung der Apotheken wird ein wichtiger Beitrag zur Gesundheitsversorgung der Bevölkerung geleistet.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen dürfen Apothekerinnen und Apotheker im Kanton Basel-Stadt bei Impfungen kein Hilfspersonal wie Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten resp. Fachfrau/ Fachmann Apotheke zur Unterstützung beiziehen, auch wenn dieses entsprechend ausgebildet ist und sich der Beizug von Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten in anderen Kantonen (z.B. Zürich, Baselland) bewährt und zu einer merklichen Entlastung der bereits stark eingebundenen Apothekerinnen und Apotheker geführt hat. Was ein wichtiger Punkt ist im Rahmen des Fachkräftemangels. Das eidgenössische Parlament hat in der Frühjahrssession mit der Revision des Artikels 26 KVG den Weg geebnet, dass Apotheken ohne ärztliche Verordnung Impfungen über die Krankenkasse abrechnen können. Ab 2027 sollen in Apotheken durchgeführte Impfungen von der Krankenkasse vergütet werden, was die Nachfrage zusätzlich erhöhen wird.

Zudem verfügen Pharmaassistentinnen und Assistenten über eine Ausbildung auf EFZ-Niveau, wie die Medizinischen Praxisassistent/innen, welchen das Impfen erlaubt ist.

Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten sollen in diesem Zusammenhang befugt sein, den technischen Teil des Impfvorganges, der insbesondere das Aufziehen und Injizieren des Impfstoffes umfasst, durchzuführen. Die Assistenz soll in Anwesenheit und unter Verantwortung der anwesenden Apothekerin oder Apothekers erfolgen. Die Aufklärung und Indikationsstellung sollen weiterhin ausschliesslich der Apothekerin resp. dem Apotheker obliegen. Ebenfalls soll die Verantwortung für die an Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten delegierten Tätigkeiten weiterhin bei der Apothekerin oder dem Apotheker liegen.

Die Motionäre fordern deshalb den Regierungsrat auf, die Heilmittelverordnung dahingehend zu ändern, dass Apothekerinnen und Apotheker für die Vorbereitung und Injektion des Impfstoffes Pharma-Assistentinnen und -Assistenten resp. Fachfrauen/Fachmänner Apotheke zur Unterstützung beiziehen können, sofern diese über eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung verfügen.

Lydia Isler-Christ, Catherine Alioth, Christian C. Moesch, Bruno Lötscher-Steiger, Oliver Bolliger,
Raoul I. Furlano